

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.50 vom 16. April 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-04-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DG.2017.50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2017.50)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.50 du 16 avril 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2017.50 del 16 aprile 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. In Basel-Stadt hat das Appellationsgericht diese Funktion inne (§ 92 Abs. 1 Ziffer

### **E. 3**

Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Das Berufungsgericht nimmt gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO im schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). In Basel-Stadt ergeht in diesem Fall der Nichteintretensentscheid durch ein Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG). In diesen Fällen ist eine Vernehmlassung bei den anderen Parteien oder der Vorinstanz nicht erforderlich (Art. 412 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 StPO; Heer, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 412 N 9). Für die Zusammensetzung des Gerichts ist die Vorschrift von Art. 21 Abs. 3 StPO zu beachten, wonach Mitglieder des im Hauptverfahren entscheidenden Berufungsgerichts nicht im gleichen Fall als Revisionsrichterinnen und Revisionsrichter tätig sein dürfen (vgl. AGE DG.2016.6 vom 27. März 2017 E. 1.1).

1.2 Gemäss Art. 410 Abs. 1 StPO kann eine Revision verlangen, wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbständigen Massnahmeverfahren beschwert ist. Revisionsgesuche sind schriftlich und begründet einzureichen, wobei die angerufenen Revisionsgründe zu bezeichnen und zu belegen sind (Art. 411 Abs. 1 StPO). Ein Revisionsgesuch hat insofern relativ strengen Anforderungen an die Begründung zu genügen. Der Gesuchsteller hat im Einzelnen darzutun, inwiefern Tatsachen und Beweismittel neu und erheblich sind. Das Berufungsgericht ist nicht gehalten, selbst nach Revisionsgründen zu suchen oder ein ungenügendes Revisionsgesuch zu ergänzen (Heer, a.a.O., Art. 411 N 7 sowie Art. 412 N 1 f. und 7; AGE DG.2017.8 vom 1. September 2017 E. 1.2). Auf bloss appellatorische Kritik ist nicht einzutreten.

1.3 Mit Urteil des Strafgerichts vom 9. Januar 2013 wurde der Gesuchsteller der Drohung zum Nachteil seiner Ehegattin sowie des Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung schuldig erklärt. Dem Urteil lag im Wesentlichen eine am 8. März 2012 versandte SMS mit Todesdrohung sowie eine am 28. Juli 2012 begangene Verletzung eines Annäherungsverbots zu Grunde. Dieses Urteil wurde vom Appellationsgericht mit Urteil SB.2013.53 vom 29. April 2013 bestätigt, wobei das Bundesgericht in der Folge die gegen das Urteil des Appellationsgerichts erhobene Beschwerde abgewiesen hat, soweit es darauf überhaupt eintrat (BGer 6B\_1176/2014 vom 6. Januar 2015). Mit dem blossen Hinweis,

seine SMS Drohung vom 8. März 2012 sei das ■Ergebnis der Folgen der Repression und Punitivität der Falschbeurkundung in der Einstellverfügung■ und im Verfahren SB.2013.53 habe es ■Missbrauch■ gegeben, werden die Anforderungen an ein Revisionsgesuch in keiner Weise erfüllt. Obwohl dem Gesuchsteller anerkanntermassen die Möglichkeit eingeräumt wurde, sein Gesuch zu ergänzen, lassen sich auch aus den weiteren bisweilen weitschweifigen und pauschalen Eingaben Revisionsgründe und -ziele in Bezug auf das Urteil SB.2013.53 nicht nachvollziehbar ausmachen. Den Ausführungen des Gesuchstellers lässt sich auch nicht sinngemäss entnehmen, inwiefern einer der in Art. 410 StPO genannten Revisionsgründe erfüllt sein könnte. Vielmehr gehen die zahlreichen Vorbringen an der Sache vorbei oder sind rein appellatorischer Natur. Der Gesuchsteller verletzt damit offensichtlich die im Revisionsverfahren geltende strenge Rüge- und Begründungsobliegenheit.

2.

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen, wobei eine Gebühr in Höhe von 400.■ als angemessen erscheint.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.